

REGLEMENT über die Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Solothurn (Submissionsreglement)

vom 13. Dezember 2011

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995¹ und auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992² - beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt in Ergänzung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996³ und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996⁴ für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Solothurn.

§ 2

Zuständigkeit ¹Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Für die Vergabe zuständig sind:

- a) das Stadtbauamt für Bauaufträge sowie für Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Raumplanung bis Fr. 150'000.--;

¹ BGBM; SR 943.02

² BGS 131.1

³ SubG; BGS 721.54

⁴ SubV; BGS 721.55

- b) die Baukommission für Bauaufträge sowie für Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau ab Fr. 150'000.--;
- c) die Planungskommission für Planungsaufträge in den Bereichen Stadt- und Raumplanung ab Fr. 150'000.--;
- d) die Verwaltungsabteilungen für die übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

²Die Gemeinderatskommission kann die Ansätze nach Absatz 1 der Teuerung anpassen.

§ 3

Schwellenwerte

Es gelten die kantonalen Schwellenwerte gemäss Submissionsgesetz.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

²Mit seinem Inkrafttreten ist das Submissionsreglement vom 27. Juni 2000 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn beschlossen am 13. November 2011.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll